

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		Abt. 61.4	8624/12
zur Anfrage Nr. 1816/12 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 05. Sep. 2012		Datum 11.09.2012	
		Genehmigung	
Überschrift Ausweisung von Naturschutzgebieten		Dezernenten Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 18. Sep. 2012		

Fragen:

1. *Wieviele der im LRP 1999 als potentielle NSG genannten Gebiete wurden bis heute als NSG (nicht Landschaftsschutzgebiet) ausgewiesen bzw. im Rahmen der „einstweiligen Sicherstellung“ unter Schutz gestellt?*
2. *Welche Aktivitäten unternimmt die Stadtverwaltung zur Zeit und in naher Zukunft, die „einstweilige Sicherstellung“ und Ausweisung als „Naturschutzgebiet“ zu erreichen.*
3. *Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Stadtverwaltung zusagen, für die fraglichen Gebiete ein Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung bzw. Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet eingeleitet zu haben und den relevanten Gremien regelmäßig über den Fortgang der Verfahren zu berichten.*

Antwort

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 1999 stellt gutachtlich den damaligen Zustand von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Änderungen dar. Außerdem weist er die Teile von Natur und Landschaft aus, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG, LSG etc. erfüllen. Es handelt sich um eine reine naturschutzfachliche Planung, ohne dass eine Abwägung mit anderen Belangen erfolgt ist.

Zweck der Darstellung schutzwürdiger Gebiete ist es, den Naturschutzbehörden und allen Planungsträgern fundierte Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft an die Hand zu geben. Eine Verpflichtung oder auch nur Intention, dass alle schutzwürdigen Gebiete unter Schutz gestellt werden sollen, besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) wird derzeit in Teilbereichen aktualisiert. Diese Aktualisierung liegt bisher nur in einer Entwurfsfassung vor, die noch weiter bearbeitet werden muss und noch nicht zur Veröffentlichung geeignet ist. Die Aktualisierung wird darauf verzichten, kleinste Flächen als NSG-würdig auszuweisen, da erst ab einer bestimmten Gebietsgröße eine wirksame Durchsetzung von Schutzvorschriften gewährleistet ist.

Dies vorangestellt, beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

...

Zu 1.

Die im LRP 1999 in der nördlichen Okeraue als NSG- und ND (Naturdenkmal)-würdig bezeichneten Flächen sind im Jahre 2004 neu als NSG BR 118 unter Schutz gestellt worden.

Nach einer Vorgabe der Landesregierung sollen vorrangig die Fauna-Flora-Habitat- sowie die übrigen Natura 2000-Gebiete ausgewiesen werden, um diese europäischen Richtlinien in Landesrecht umzusetzen. Dies ist durch eine inhaltliche und räumliche Anpassung der beiden Landschaftsschutzgebiete BS 9 (Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile) und BS 14 (Schapener Forst) zwischenzeitlich erfolgt.

Einstweilige Sicherstellungen sind nicht vorgenommen worden.

Zu 2.

Über die o. a. Ausweisungsverfahren werden keine weiteren Verfahren betrieben. Einstweilige Sicherstellungen wurden bisher zum Schutz der Flächen nicht für erforderlich gehalten und sind in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

Für das LSG BS 8 (Mascheroder, Rautheimer und Salzdahlumer Holz) ist die Anpassung an die FFH-Richtlinie in Vorbereitung.

Zu 3.

Hinsichtlich aller Tätigkeiten der unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine Prioritätensetzung. Zielführender als förmliche Ausweisungsverfahren sind aus der Sicht der Verwaltung konkrete Naturschutzmaßnahmen wie z. B. weitere Renaturierungen von Gewässern und deren Auen sowie die Stärkung des gesetzlich geforderten Biotopverbundes. Dadurch kann sowohl die Biodiversität als auch die nachhaltige Lebensfähigkeit von gefährdeten Arten am besten gewährleistet werden.

Weitere förmliche Ausweisungsverfahren werden bisher für nicht erforderlich erachtet. Auf das Instrument der „einstweiligen Sicherstellung“ kann bei Bedarf bzw. Gefährdung jederzeit kurzfristig zurückgegriffen werden.

I. V.

Gez.

Leuer

Es gilt das gesprochene Wort!